

# Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 10/BD-14179/2004-4  
A 14-042998/2010-2  
A 17

BearbeiterIn: DI Kai Uwe Hoffer

BerichterstellerIn: \_\_\_\_\_

Betreff:

## **Geschäftsordnung „Fachbeirat Graz“**

Graz, 9. Juni 2011

Beschluss der Geschäftsordnung für das externe  
Sachverständigengremium „Fachbeirat Graz“

Zuständigkeit des Gemeinderates  
Gemäß Statut der Landeshauptstadt  
Graz § 45 Abs 6

### **1. Ausgangssituation:**

Als Qualitätssicherungsinstrument zur Förderung der Baukultur wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. Oktober 2006 das „Grazer Modell“ in der Stadt Graz eingerichtet. Nach Installierung des Grazer Modells Anfang 2007 wurde nach zwei Jahren Laufzeit eine Evaluierung durchgeführt. Diese erfolgte durch Rückkopplung mit allen Akteuren durch dasselbe externe Büro, welches die Entwicklung des Grazer Modells begleitet hatte. Der Evaluierungsbericht wurde in einer Sondersitzung am 7. Juli 2009 dem zuständigen Gemeinderatsfachausschuss präsentiert.

Das Grazer Modell in der ursprünglichen Form konnte nur bedingt den Anspruch hinsichtlich Baukultur umsetzen. Bei Projekten konnten generell keine verbindlichen Vorgaben zur architektonischen Qualitätssicherung insbesondere in der Projektumsetzung getroffen werden. Daher erging die Empfehlung, für Bauprojekte ab einer bestimmten Größenordnung einen externen Fachbeirat einzurichten. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2010 wurde die Einführung eines externen Sachverständigengremiums zur Sicherung der Baukultur, genannt „Fachbeirat Graz“, einstimmig beschlossen. Der Gemeinderat beauftragte die Stadtbaudirektion und die Stadtplanung mit der Ausarbeitung einer Geschäftsordnung, die mit den betroffenen städtischen Fachabteilungen und externen Beteiligten (Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten; Wirtschaftskammer – Landesinnung für Baumeister, Haus der Architektur, Altstadtsachverständigenkommission, Technische Universität Graz) Interessensvertretungen abgestimmt wurde.

### **2. „Fachbeirat Graz“:**

Der Fachbeirat Graz ist ein Sachverständigengremium mit externen ExpertInnen, welches für die Bewertung hinsichtlich Ortsbild, Gestaltqualität, städtebauliche Dimension, öffentlicher Raum, Nachhaltigkeitskriterien und Energieeffizienz eingerichtet wird. Der „Fachbeirat Graz“ wird grundsätzlich vor dem Bauverfahren tätig. Die MitarbeiterInnen der Stadtbaudirektion, der Stadtplanung und der Bau- und Anlagenbehörde sind angehalten, im Parteienverkehr auf das neue externe Sachverständigengremium hinzuweisen.

Die Geschäftsführende Stelle wird in der Stadtbaudirektion eingerichtet. Die inhaltliche Abstimmung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Stadtplanungsamt. Die Sitzungen des „Fachbeirat Graz“ finden generell alle zwei Monate statt, wobei die Projektunterlagen mit einer festgesetzten Frist von Seiten des Projektwerbers zu erbringen sind. Für Die Arbeitsweise des „Fachbeirat Graz“ wurde eine Geschäftsordnung entwickelt, die als Grundlage für die beteiligten städtischen Abteilungen gilt.

Die Beiratstätigkeit soll durch Tätigkeitsberichte dokumentiert werden, in welchen die Wirkungsweise des Beirates anhand von positiven Projekten aufgezeigt werden.

Eine regelmäßige Veröffentlichung der Tätigkeitsberichte (z.B. als Jahrbuch) soll das Bemühen des Fachbeirates um die gelebte Baukultur nachweisen und die Belange der Baukultur in der öffentlichen Wahrnehmung schärfen.

### **3. Geschäftsordnung für den „Fachbeirat Graz“**

In der Geschäftsordnung für den „Fachbeirat Graz“ sind sowohl die Zusammensetzung des Beirates, seine Zuständigkeit, die Aufgaben und Arbeitsweise und der Ablauf der Sitzungen geregelt. Ebenso ist angeführt, welche Unterlagen vom Projektwerber für eine Stellungnahme des Fachbeirates zu erbringen sind. Die Beratung während der Sitzung ist grundsätzlich nicht öffentlich, jedoch werden die Ergebnisse der Fachbeiratssitzungen im Anschluss an jede Sitzung öffentlich gemacht.

#### **Geschäftsführende Stelle (GFS):**

In der Stadtbaudirektion wird eine geschäftsführende Stelle (GFS) für eine übergeordnete Administration eingerichtet. Die GFS ist für die Koordination der Stellungnahmen der städtischen Fachabteilungen, sowie Organisation und Protokollwesen der Fachbeiratssitzungen zuständig.

#### **Beiratsmitglieder:**

Der Fachbeirat Graz besteht aus drei ordentlichen Fachbeiratsmitgliedern und einem Ersatzmitglied aus den Bereichen Architektur, Raum- und Stadtplanung. Die Mitglieder dürfen während der Beiratstätigkeit keinen Bürositz in der Steiermark als auch keine Planungstätigkeit im Stadtgebiet und keine sonstigen Beauftragungen durch die Stadt haben. Die Auswahl der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Stadtbaudirektion und Stadtplanungsamt mit Zustimmung der zuständigen StadtsenatsreferentIn.

#### **Zuständigkeit:**

Die Beiratspflicht besteht bei Bauprojekten (außerhalb der Altstadtsschutzzone) ab einer Bruttogeschoßfläche von 2.000 m<sup>2</sup> (oberirdisch; ausgenommen Gewerbegebiet) und wird vom Stadtplanungsamt in Abstimmung mit der Geschäftsführenden Stelle festgestellt.

Der Fachbeirat Graz soll Projekte vor dem Bauverfahren prüfen und Stellungnahmen hinsichtlich Ortsbild, Gestaltqualität, städtebauliche Dimension, öffentlicher Raum, Nachhaltigkeitskriterien und Energieeffizienz abgeben. Grundlage für die Projektbewertung ist eine entsprechende Projektqualität, die im Vorfeld festgelegt wird.

Sofern Projekte, die in die Zuständigkeit des „Fachbeirates Graz“ fallen, ohne positive Beiratsbeurteilung bzw. ohne Beiratsbefassung in der Bau- und Anlagenbehörde zum Bauverfahren eingereicht werden, kann die Bau- und Anlagenbehörde im Zuge des Bauverfahrens den „Fachbeirat Graz,“ als Amtssachverständigengremium mit der Erstellung eines städtebaulichen Gutachtens beauftragen. Im Bauverfahren gelten die Bestimmungen des Bau- und Raumordnungsgesetzes und der Verfahrensvorschriften.

#### **Arbeitsweise**

Die Sitzungen des Beirates finden generell alle zwei Monate, nach einem für das Kalenderjahr festgelegtem Terminplan, statt, der entsprechend veröffentlicht wird (z.B. Amtsblatt der Stadt Graz, Homepages der Stadt Graz und Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten). Sondertermine sind möglich.

Die eingereichten Projekte werden von der GFS vorbereitet und dem Stadtplanungsamt zur inhaltlichen Vorprüfung übermittelt. Nach Einholung der Stellungnahmen der betroffenen städtischen Fachabteilungen durch die GFS werden die Projektunterlagen dem Beirat zur Beurteilung im Vorfeld übermittelt und in der jeweiligen Sitzung behandelt.

Erhält ein Projekt nicht die Zustimmung, ist eine Wiedervorlage möglich. Sofern nach einer dreimaligen Wiedervorlage keine positive Beurteilung durch den Fachbeirat Graz getroffen wird, ergeht die Empfehlung für einen PlanerInnenwechsel oder Durchführung eines Wettbewerbes / Konkurrenzverfahrens.

Der Fachbeirat Graz hat über jedes zur Beurteilung vorgelegte Projekt im Anschluss an die Beratung noch am Sitzungstag eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen, welche am selben Tag von dem/der Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

### **Verschwiegenheit und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Mitglieder des Fachbeirates und sonstigen SitzungsteilnehmerInnen sind generell zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluss vom Fachbeirat Graz.

Projekte, die vom Fachbeirat Graz behandelt werden, werden im Anschluss an die jeweilige Fachbeiratssitzung nach Einverständnis von der jeweiligen ProjektwerberIn der Öffentlichkeit präsentiert und auf der Stadtentwicklungs-Homepage abgebildet. Ebenso wird in regelmäßigen Abständen ein Tätigkeitsbericht veröffentlicht.

#### Beilage:

Geschäftsordnung für den „Fachbeirat Graz“

Aufgrund des vorstehenden Berichtes stellt der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt,- Verkehrs- und Grünraumplanung den

### **Antrag,**

***der Gemeinderat möge beschließen:***

- 1. Der gegenständliche Bericht sowie die Geschäftsordnung für den „Fachbeirat Graz“ wird genehmigt.**
- 2. Die Stadtbaudirektion wird beauftragt, zur Organisation der Beiratstätigkeit eine Geschäftsführende Stelle (GFS) einzurichten. Alle im späteren baubehördlichen Verfahren benötigten städtischen Fachämter werden verpflichtet, für die Beiratstätigkeit erforderliche Unterlagen an die GFS zu übermitteln und, falls erforderlich, qualifizierte VertreterInnen für den Fachbeirat zu entsenden.**
- 3. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, die inhaltliche Vorprüfung der beiratspflichtigen Projekte vorzunehmen.**
- 4. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, ProjektwerberInnen bei Anfragen und Einreichen von Bauprojekten ab einer BGF von 2.000 m<sup>2</sup> über das externe Sachverständigengremium „Fachbeirat Graz“ zu informieren. Ebenso sind ProjektwerberInnen aktiv darauf aufmerksam zu machen, dass diese Projekte an die Geschäftsführende Stelle zur Vorlage an den „Fachbeirat Graz“ zu übermitteln sind.**
- 5. Die Bau- und Anlagenbehörde wird beauftragt, die Implementierung des Fachbeirat Graz mit rechtlicher Begleitung zu unterstützen.**

**6. Die Bau- und Anlagenbehörde wird beauftragt, ProjektwerberInnen bei Anfragen ab einer BGF von 2.000 m<sup>2</sup> (oberirdisch) über das externe Sachverständigengremium „Fachbeirat Graz“ zu informieren. Ebenso sind ProjektwerberInnen aktiv darauf aufmerksam zu machen, dass diese Projekte an die Geschäftsführende Stelle zur Vorlage an den „Fachbeirat Graz“ zu übermitteln sind.**

Der Bearbeiter  
der Stadtbaudirektion

DI Kai-Uwe Hoffer  
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand  
Stadtplanung:

Dipl.-Arch. Heinz Schöttli  
(elektronisch gefertigt)

Der Bearbeiter  
der Stadtbaudirektion  
im Referat Hochbau

DI Heinz Reiter  
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand  
der Bau- und Anlagenbehörde

Dr. Klaus Engl  
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtbaudirektor:

DI Mag. Bertram Werle  
(elektronisch gefertigt)


Der Stadtsenatsreferent  
für die Stadtbaudirektion:


Bürgermeister  
Mag. Siegfried Nagl


Angenommen in der Sitzung des Gemeindeumweltausschusses und Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung am .....

Der Obmann des Gemeindeumweltausschusses und  
Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin:

	<b>Signiert von</b>	Bertram Werle
	<b>Zertifikat</b>	CN=Bertram Werle,OU=Stadtbaudirektion,O=Magistrat der Stadt Graz
	<b>Datum/Zeit</b>	2011-06-07T11:49:50+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Heinz Schöttli
	<b>Zertifikat</b>	CN=Heinz Schöttli,OU=Stadtplanungsamt,O=Magistrat der Stadt Graz
	<b>Datum/Zeit</b>	2011-06-07T13:22:31+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kai-Uwe Hoffer
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kai-Uwe Hoffer,OU=Stadtbaudirektion,O=Magistrat der Stadt Graz
	<b>Datum/Zeit</b>	2011-06-07T13:38:34+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

## Geschäftsordnung des Fachbeirates Graz

Stand 9. Juni 2011

### 1. Zusammensetzung

- 1.1. Der Beirat besteht aus 3 Hauptmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur sowie Landschaftsarchitektur sind. Als Mindestqualifikation gilt die EWR- Richtlinie für Architekten. Alle Nationalitäten sind zugelassen, die Arbeitssprache ist deutsch.  
Der/die Vorsitzende (Stellvertreter/in) wird aus dem Kreis der Beiratsmitglieder eineinhalbjährlich bestimmt.
- 1.2. Die Beiratsmitglieder haben während ihrer Beiratsfunktion keinen Bürositz in der Steiermark und keine Planungstätigkeit im Stadtgebiet Graz. Ebenso erfolgen während der Beiratstätigkeit keine sonstigen Planungsaufträge durch die Stadt Graz.
- 1.3. Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt auf Vorschlag der Stadtbauverwaltung und Stadtplanungsamt nach Zustimmung der für die Stadtbauverwaltung zuständigen politischen StadtsenatsreferentIn.
- 1.4. Eine Beiratsperiode dauert jeweils eineinhalb Jahre, wobei die Mitglieder rotierend ausgewechselt werden. Die Mitgliedschaft darf zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen.
- 1.5. Die Mitglieder des Fachbeirates Graz werden bei ihrer Angelobung von Seiten der Stadt Graz vereidigt und erhalten für ihre Beiratstätigkeit einen Werkvertrag mit einem im Vorfeld festgesetzten Honorar.

### 2. Zuständigkeit

Der Fachbeirat Graz besitzt keine Eigenkompetenz, sondern soll nur die ihm durch die geschäftsführende Stelle (GFS) zugewiesenen Bauprojekte in den vorgesehenen Sitzungen beurteilen.

Folgende Projekte fallen in die Zuständigkeit des Fachbeirates Graz:

1. Neu- und Zubauten innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Graz - mit Ausnahme der Schutzzonen nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz (GAEG) - ab einer Größenordnung von 2.000 m<sup>2</sup> Bruttogeschosßfläche (ausgenommen Gewerbegebiet).
2. Eine freiwillige Vorlage von Seiten des/der Projektwerbers/in ist nach Zustimmung der GFS möglich.
3. Von der Fachbeiratspflicht ausgenommen ist ein Bauprojekt, das aus einem Architekturwettbewerb als Siegerprojekt hervorging, sofern die entsandten JurorInnen der Stadt bzw. des Fachbeirates für das Siegerprojekt gestimmt haben. Die Auslobungsunterlage wird den Fachbeiratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht.

### 3. Aufgaben

- 3.1. Der Fachbeirat Graz hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauprojekte auf die Einhaltung der Erfordernisse gemäß §43 Abs. 4 des Stmk. Baugesetz in der letztgültigen Fassung zu prüfen und zu beurteilen. Gegebenenfalls sind jene Kriterien bekanntzugeben, die für die Erfüllung der genannten Erfordernisse maßgeblich sind.
- 3.2. Der Fachbeirat Graz kann bei Bedarf Empfehlungen hinsichtlich baukultureller und bauökologischer sowie sozialer und soziologischer Faktoren abgeben. Hierzu können von Seiten der GFS zusätzliche beratende, aber nicht stimmberechtigte, externe ExpertInnen zur Sitzung geladen werden.

- 3.3. Die Beurteilung der eingereichten Projekte erfolgt grundsätzlich vor Beginn des behördlichen Bauverfahrens, gilt als Empfehlung für die weitere Baueinreichung.
- 3.4. Sofern Projekte im Zuständigkeitsbereich lt. Pkt. 2 ohne positive Beiratsbeurteilung in der Bau- und Anlagenbehörde zum Bauverfahren eingereicht werden, wird der Erstellung des städtebaulichen Gutachtens die Stellungnahme des Fachbeirates Graz zu Grunde gelegt.

#### **4. Arbeitsweise**

- 4.1. Die Sitzungen des Beirates finden generell alle zwei Monate, nach einem für das Kalenderjahr festgelegtem Terminplan statt, der entsprechend veröffentlicht wird (z.B. Amtsblatt der Stadt Graz, Homepages der Stadt Graz und Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten). Sondertermine sind möglich.
- 4.2. Die eingereichten Projekte werden von der GFS vorbereitet und dem Stadtplanungsamt zur inhaltlichen Vorprüfung übermittelt. Nach Einholung der Stellungnahmen der betroffenen städtischen Fachabteilungen durch die GFS werden die Projektunterlagen dem Beirat zur Beurteilung im Vorfeld übermittelt und in der jeweiligen Sitzung behandelt.
- 4.3. Zur Vorstellung und Diskussion des Projektes ist der/die Bauwerber/in und der/die Planverfasser/in von der GFS einzuladen.
- 4.4. Erhält ein Projekt nicht die Zustimmung, ist eine Wiedervorlage möglich. Dem/der Bauwerber/in ist die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung zu geben, wobei der Fachbeirat die Kriterien hierfür bekannt gibt. Sofern nach einer dreimaligen Wiedervorlage keine positive Beurteilung durch den Fachbeirat Graz getroffen wird, ergeht die Empfehlung für einen PlanerInnenwechsel oder Durchführung eines Konkurrenzverfahrens.
- 4.5. Im Zuge des Bauverfahrens wird die Einreichplanung hinsichtlich der Fachbeiratsbeurteilung vom Stadtplanungsamt überprüft.
- 4.6. Dem Fachbeirat Graz obliegt es nicht, einem/r Bauwerber/in Empfehlungen bezüglich Beziehung eines/r bestimmten Planers/in zu geben.

#### **5. Einberufung, Tagesordnung, Protokoll**

- 5.1. Die Einberufung der Fachbeiratssitzungen erfolgt durch die GFS aufgrund eines festgelegten Terminplanes mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag.
- 5.2. Jeder Sitzung liegt eine von der GFS vorbereitete Tagesordnung zugrunde. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung der Fachbeiratsmitglieder möglich.
- 5.3. Über jede Sitzung ist von der GFS ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

#### **6. Beschlußfähigkeit und Stimmrecht**

- 6.1. Der Fachbeirat Graz ist dann beschlussfähig, wenn zumindest drei Beiratsmitglieder anwesend sind. Sofern eines der drei Hauptmitglieder verhindert ist, ist ein Ersatzmitglied zu laden. Bei einem kurzfristigen, begründeten Ausfall eines Hauptmitgliedes und Verhinderung der Ersatzmitglieder erhält in Ausnahmefällen der Leiter des Stadtplanungsamtes oder der Stadtbaudirektor ad personam das Stimmrecht.
- 6.2. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Fachbeirates Graz sowie deren jeweilige Vertretung nach Maßgabe von Punkt 6.1. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 6.3. Für die Befangenheit gelten die Bestimmungen des § 7 bzw. 53 AVG. Bei Befangenheit eines Fachbeiratsmitgliedes ist eine Vertretung nach Maßgabe von Punkt 6.1. möglich.

## 7. Beratungsergebnis

Der Fachbeirat Graz hat über jedes zur Beurteilung vorgelegte Projekt im Anschluss an die Beratung noch am Sitzungstag eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen, welche am selben Tag von der/dem Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

## 8. Sonstige SitzungsteilnehmerInnen

An den Sitzungen des Fachbeirates Graz können neben den stimmberechtigten Mitgliedern noch teilnehmen:

- die Bauwerber/in
- die Planverfasser/in
- Vertreter/in der GFS und sonstiger städtischer Abteilungen nehmen beratend an der Sitzung teil.
- Externe Sonderfachleute können von der GFS für spezielle Fragen geladen werden (z.B. Bundesdenkmalamt etc.). Diese haben eine beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.
- Die für die Stadtbaudirektion zuständige Stadtsenatsreferent/in oder ein/e Vertreter/in als Zuhörer/in.

## 9. Geschäftsführende Stelle (GFS)

- 9.1. Die geschäftsführende Stelle (GFS) für den Fachbeirat Graz wird in der Stadtbaudirektion eingerichtet.
- 9.2. Der GFS obliegt die administrative Abwicklung des Fachbeirates Graz. Hierzu gehören die Erstellung des Terminplanes für das jeweilige Kalenderjahr, die Organisation und Einberufung sowie die Protokollführung der jeweiligen Fachbeiratssitzungen.
- 9.3. Die GFS überprüft im Vorfeld der Fachbeiratssitzungen die Vollständigkeit der Projektunterlagen laut Geschäftsordnung Punkt 10 und übermittelt diese inklusive einer jeweiligen Tagesordnung 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung an die Beiratsmitglieder.
- 9.4. Die GFS hat im Zuge der Vorbereitung der Fachbeiratssitzungen die fristgerechte Einholung der Stellungnahmen der betroffenen Fachabteilungen bis 14 Tagen vor der jeweiligen Sitzung sicherzustellen.
- 9.5. Bauprojekte, die mindestens vier Wochen vor der Fachbeiratssitzung mit vollständigen Unterlagen nach Punkt 10 eingereicht wurden, werden auf die Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung aufgenommen.
- 9.6. Die GFS lädt die sonstigen SitzungsteilnehmerInnen innerhalb der Stadt Graz sowie bei Bedarf externe Sonderfachleute zu den jeweiligen Fachbeiratssitzungen.

## 10. Vollständigkeit der Projektunterlagen

Für die Vorlage zum Fachbeirat Graz müssen von dem/der Projektwerber/in mindestens folgende Unterlagen an die GFS übermittelt werden:

- **Deckblatt:** Datum der Planerstellung, Name und Adresse des/der Planverfassers/in sowie des/der Bauherrn/in, Grundeigentümergebilligung
- **Gültiger Bebauungsplan, Bauvorschriften** (soweit vorhanden)
- **Lageplan** M 1:1000 mit entsprechendem städtebaulichem Umgriff: bestehende und – soweit bekannt - eingereichte Objekte, wichtigste Angaben über städtebaulich relevante Höhenlagen, gegebenenfalls Schichtenlinien
- **Projektbeschreibung** (max. 1 DIN A4 Seite): kurze stadtfunktionelle und stadthistorische Beschreibung der Situation und des Umraumes, wichtigste Leitgedanken des Entwurfs (bei **Wiedervorlagen:** Beschreibung der **Änderungen** gegenüber Vorprojekt), Anzahl der Geschosse, Anzahl der Wohneinheiten, Gesamtnutzflächen der Wohnungen, Büros, Geschäfte usw., Bebauungsdichte, Bruttogeschossfläche, Grundstücksfläche, Grünflächen in %-Angaben zur Grundstücksfläche.
- **Grundrisse, Schnitte und Ansichten** im Maßstab 1:200 in einer zur Beurteilung der städtebaulichen, architektonischen und ökologischen Qualitäten geeigneten Darstellungsweise mit Beschreibung der wichtigsten vorgeschlagenen Konstruktionen, Materialien und Techniken.



- **Nachbargebäude** in einer zur Beurteilung des städtebaulichen und architektonischen Zusammenhangs erforderlichen Darstellung.
- **Dreidimensionale Darstellung** des Projektes mit Umgebungssituation in Form skizzenartiger perspektivischer und/oder axonometrischer Darstellungen wird empfohlen.

## **11. Verschwiegenheitspflicht**

- 11.1. Die Mitglieder des Fachbeirates Graz und sonstigen SitzungsteilnehmerInnen sind generell zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluss vom Fachbeirat Graz.
- 11.2. Projekte, die vom Fachbeirat Graz behandelt werden, werden im Anschluss an die jeweilige Fachbeiratssitzung nach Einverständnis von dem/der jeweiligen Projektwerber/in der Öffentlichkeit präsentiert.

## **12. Kosten**

- 12.1. Die Kosten für das Honorar der Beiratsmitglieder sowie anfallende Spesen sind von der GFS zu tragen. Hierzu ist im jeweiligen Budget eine finanzielle Vorsorge zu treffen.
- 12.2. Sofern eine individuelle Konsultation eines Fachbeiratsmitgliedes außerhalb der Sitzungstage getätigt wird, sind die Kosten von der Projektwerber/in bzw. Verursacher/in zu tragen.